



Sachgebiet  
Amt für Forsten u. Gartenbau

Sachbearbeiter  
Herr Thien

Beratung  
Stadtrat

09.04.2024

Behandlung  
öffentlich

Zuständigkeit  
Entscheidung

Betreff

**Zwischenrevision der Forsteinrichtung 2013-2032 für den Stadtwald und Heiliggeist-Spitalwald Schongau**

**Sachverhalt:**

Für die Bewirtschaftung des Stadt- und Heiliggeist-Spitalwaldes gilt die Forsteinrichtung von 2013-2032, nach 10 Jahren hat eine Zwischenrevision durch die Untere Forstbehörde (AELF Weilheim) zu erfolgen.

Diese Zwischenrevision wurde im Winterhalbjahr 2023-24 durchgeführt. Es haben sich geringfügige Flächen- und Nutzungsänderungen ergeben. Die Ergebnisse werden von Herrn Kilian Stimm, Abteilungsleiter Forsten beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vorgestellt. Es muss eine Stellungnahme der Körperschaft eingeholt werden.

**Gesetzliche Grundlagen und Aufgabe der Forsteinrichtung**

Die gesetzliche Grundlage für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald sind Art. 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sowie die §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV). Danach muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern bis zu einer Größe von 100 Hektar auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter 5 Hektar Größe entfällt diese Verpflichtung.

Die grundsätzlichen Ausführungen über Inhalt der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten sowie Ablauf und Zuständigkeiten sind im Ersten Teil der KWaldV enthalten. Die forstlichen Planungen stützen sich insbesondere auf die Ergebnisse der Standorterkundung und der Waldfunktionsplanung.

Die Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) regeln die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten. Sie schreiben die Mindeststandards fest und stellen eine verbindliche Vorgabe für die Ausarbeitung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten dar. Sie dienen auch dazu, den zuständigen Forstbehörden einheitliche Maßstäbe für die Anforderungen bei Abschluss von Werkverträgen und für die Abnahme der Arbeiten zu setzen.

Aufgabe der Forsteinrichtung als mittel- und langfristige Forstbetriebsplanung ist es, in periodischen Zeitabständen

– den Waldzustand aufzunehmen (Zustandsaufnahme),

– das Ergebnis des bisherigen Vorgehens zu überprüfen und zu bewerten (Erfolgsprüfung) sowie

– Maßnahmen ausgerichtet an ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielvorstellungen für den nächsten Zeitabschnitt und darüber hinaus festzulegen (Planung). Besondere Bedürfnisse der Körperschaften sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 BayWaldG und § 2 Abs. 1 KWaldV).

Die Forsteinrichtung im Körperschaftswald ist somit eine wesentliche Grundlage, um die in Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG gesetzlich vorgeschriebene vorbildliche Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Die Ergebnisse werden im Forstwirtschaftsplan bzw. Forstbetriebsgutachten zusammengefasst. Sie sind die Grundlage für

- die nachhaltig nutzbaren Holzmengen,
- die mittelfristige betriebswirtschaftliche Planung,
- die jährliche Betriebsplanung,
- den Betriebsvollzug und die Betriebskontrolle,
- die Sicherung der Waldfunktionen und der Naturschutzbelange sowie
- die Betriebsleitung und Betriebsausführung.

Die Forsteinrichtung dient damit der Steuerung des gesamten Betriebsablaufes. Die Ziele und geplanten Maßnahmen der Forsteinrichtung sind verbindlich und sollen im Planungszeitraum erfüllt und umgesetzt werden.

#### Überprüfung und Ergänzung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten

§ 4 Abs. 2 KWaldV sieht eine Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten nach Ablauf von zehn Jahren vor („Zwischenrevision“). Diese Regelung zielt darauf ab, dass den Körperschaften möglichst aktuelle Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen. So können diese auch an notwendigen Änderungen der naturalen Grundlagen zeitnah angepasst werden. Die Zwischenrevision trägt mit dazu bei, die vorbildliche Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sicherzustellen. Zur Umsetzung von § 4 Abs. 2 KWaldV werden folgende Hinweise gegeben:

Die Zwischenrevision liegt in der Verantwortung der örtlich für den jeweiligen Kommunalwald zuständigen unteren Forstbehörde. Die Durchführung der Zwischenrevision ist verbindlich.

Das Vorgehen hängt maßgeblich von dem jeweiligen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ab. Folgende Fälle sind denkbar:

##### a) Keine Ergänzungen erforderlich

Die zuständige untere Forstbehörde dokumentiert in diesem Fall die Überprüfung und trägt dies in der Körperschaftswalddatei vor. Die Körperschaft wird schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Diese Mitteilung stellt keinen Verwaltungsakt dar (kein Rechtsbehelf erforderlich).

##### b) Ergänzungen in geringem Umfang erforderlich

Dies ist z.B. der Fall bei einer pauschalen Neufestsetzung des Hiebssatzes und Änderungen der waldbaulichen Planung in einzelnen Beständen. Die Ergänzungen werden von der unteren Forstbehörde selbst erstellt. Die überarbeitete Planung wird durch die untere Forstbehörde für den Rest der regulären Laufzeit für verbindlich erklärt, nachdem die abschließende Stellungnahme der Körperschaft eingeholt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWaldV). Der Körperschaft entstehen hierfür keine Kosten.

##### c) Ergänzungen in größerem Umfang erforderlich

Dies umfasst z.B. die Anpassung der waldbaulichen Planung in zahlreichen Beständen, die Neuerstellung der Wirtschaftskarte, größere Flächenänderungen, Naturkatastrophen oder Schädlingskalamitäten oder wesentliche Änderung der Bedürfnisse der Körperschaft. Hierfür gilt Nr. 5 dieser Richtlinien entsprechend.

Die überarbeitete Planung wird durch die untere Forstbehörde für den Rest der regulären Laufzeit (bei Wiederholungsinventuren für zehn Jahre) für verbindlich erklärt, nachdem die abschließende Stellungnahme der Körperschaft eingeholt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWaldV). Beträgt die

Restlaufzeit des Operates weniger als fünf Jahre, ist eine vorzeitige Erneuerung (vgl. Buchst. d) in Erwägung zu ziehen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, den Ergebnissen der vorliegende Zwischenrevision im Stadt- und Heilig-Geist-Spitalwald durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim für den Forsteinrichtungszeitraum 2013-2023 zuzustimmen.